

Mitgliedsantrag

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Freien Wählergemeinschaft „Wir für Sprockhövel – FW“ und erkläre, dass ich keiner anderen Partei oder Wählergemeinschaft, die an den Kommunalwahlen teilnimmt, angehöre. Ich bekenne mich zu den Grundsätzen von WfS-Wir für Sprockhövel und erkenne die Satzung und Ordnungen an.

Frau Herr

Name Vorname Geburtsdatum

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Staatsangehörigkeit Beruf

Tel. Mobil E-Mail

Ich bin mit der Erhebung, Speicherung und Nutzung der vorstehenden personenbezogenen Daten unter Anwendung der DSGVO einverstanden.

Meine Daten werden nur für die Zwecke der Arbeit des Vereins erhoben, gespeichert und genutzt. Die E-Mail-Adresse kann für den Versand von Vereinsinformationen und für Einladungen zu satzungsgemäßen Versammlungen genutzt werden. Der Versand von Einladungen auf elektronischem Wege steht in diesem Fall dem Postweg gleich. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Datum Unterschrift

Beitragszahlung:

Ich ermächtige WfS-Wir für Sprockhövel, Zahlungen des Jahres-Mitgliedsbeitrag in Höhe von 24,00 € von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von WfS-Wir für Sprockhövel auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber IBAN

Datum Unterschrift

Downloaden, am PC ausfüllen, unterschreiben und senden an:

WfS-Wir für Sprockhövel
Helga Wieland-Polonyi
Gevelsberger Str. 140
45549 Sprockhövel

Mitglied im
LANDESVERBAND
Freie Wählergemeinschaften NRW

PROGRAMM DER WÄHLERGEMEINSCHAFT WIR für SPROCKHÖVEL

Die WÄHLERGEMEINSCHAFT **Wir für Sprockhövel (WfS)** hat sich zum Ziel gesetzt, für eine sachbezogene Politik in unserer Stadt Sprockhövel einzutreten und die Interessen unserer Bürgerinnen und Bürger zu vertreten,

Die Entscheidungen in Politik und Verwaltung sollen für uns Bürger transparent gemacht werden.

Die WfS respektiert ausdrücklich die Unabhängigkeit des einzelnen Mandatsträgers, der nur gegenüber seinem Gewissen und dem Bürger gegenüber verantwortlich ist. Bei der WfS gibt es keinen Fraktionszwang.

Kommunale Finanzpolitik und die Finanzausstattung der Kommunen

Die WfS steht für eine nachhaltige Finanzpolitik in Sprockhövel. Städtischer Haushalt ist Bürgerhaushalt. Es geht um unser Geld, leider aber auch um unsere Schulden. Wir sollten gemeinsam mit den Bürgern überlegen, wo und wie gespart werden kann und welche Ausgaben getätigt werden sollen.

Die Schuldenberge der Vergangenheit dürfen nachfolgende Generationen nicht belasten und müssen abgebaut werden. Gerade angesichts der demographischen Entwicklung ist eine solide und nachhaltige Haushaltspolitik von entscheidender Bedeutung.

Bürgerbeteiligung und Demokratie

Die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt sind vielfach parteiverdrossen, aber nicht politikverdrossen. Für sie sind Sachfragen und nicht Parteidogmatik entscheidend. Die Kommunalverfassung bietet neben der Direktwahl des Bürgermeisters weitere Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger an kommunalen Entscheidungen.

Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind Teil der kommunalen Bürgerbeteiligung. Wir befürworten, dass von diesen Instrumenten mehr Gebrauch gemacht wird. Wir unterstützen vor Ort Aktivitäten und ehrenamtliches Engagement der Bürger mit Rat und Tat. Die Bürger sind Experten für ihre Bedürfnisse im Ort und haben ein gutes Gefühl für das politisch Machbare. Die WfS will mit gesundem Menschenverstand und offenem Herzen kommunalpolitisch tätig sein.

Energie, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr

Die WfS setzt sich dafür ein, dass die Erzeugung unserer Energie im Einklang mit unserer heimischen Umwelt steht (Wind, Sonne, Wasser, Biogas etc. Eine „Verspargelung“ unserer Landschaft durch Windräder gilt es aber zu verhindern. Die Energiekosten müssen außerdem bezahlbar bleiben. Die alleinige Finanzierung durch „den kleinen Mann“ ist zu verhindern. Nur durch konsequente Verhandlungen mit den hiesigen Energieanbietern ist die Senkung der Stromkosten zu erreichen. Dafür werden wir mit Entschiedenheit kämpfen.

Für die WfS sind Umweltschutz und kommunale Wirtschaftsentwicklung kein Gegensatz. Es muss das Ziel der Wirtschaftsförderung sein, Handwerks- und Gewerbebetriebe in unserer Stadt anzusiedeln. Sie sind wichtig als Arbeitgeber, Steuerzahler. Freunde der Menschen im Ort. Die Vereinbarkeit von Ökonomie und Ökologie stellt uns vor Herausforderungen, die wir mit den Bürgern gemeinsam meistern wollen.

Die hohe Belastung unserer Bürger durch den innerstädtischen Verkehr muss bürgerfreundlich reduziert werden. Wichtig ist uns, die verkehrliche Infrastruktur funktionsfähig zu erhalten und zu verbessern.

Gesundheit, Inklusion und Demographie

Die WfS steht für gesunde Lebensbedingungen in der Kommune durch die Reduzierung von Schadstoff- und Lärmemissionen, eine umweltfreundliche Verkehrs-Infrastruktur, eine vernünftige Grünplanung und somit ein lebensfreundliches Umfeld für alle Bürger Sprockhövels.

Die WfS unterstützt den Gedanken der Inklusion, um das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen zu verbessern. Die Inklusion erstreckt sich aber nicht nur auf die Lebensbereiche Bildung und Erziehung, sondern auf alle Lebensbereiche in jedem Alter. Allen Bürgern unserer Stadt soll die bestmögliche Beteiligung am gesellschaftlichen Leben und ein Leben in Würde und Selbstbestimmung ermöglicht werden. Dafür müssen entsprechende Strukturen geschaffen werden.

Eine intensivere Hilfe für ältere Menschen durch Stärkung der sozialen und ärztlichen Fürsorge ist dringend erforderlich.

Kultur und Sport

Die WfS setzt sich für den Erhalt der kulturellen und sportlichen Vielfalt in Sprockhövel ein. Wir fordern insbesondere auch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit, um auch weiterhin den Bürgerinnen und Bürgern ein breites Kultur- und Sportangebot anbieten zu können.

Soziales und Schule

Durch eine familienfreundliche Politik und gute Kinderbetreuungsangebote will die WfS die Chancengleichheit von Frauen und jungen Eltern fördern. Wir fordern eine höhere Beteiligung des Landes und des Bundes an den Kosten für diese Politik, damit unsere Stadt spürbar entlastet wird. Dies gilt auch für die Unterstützung und Aufrechterhaltung von sozialen Hilfeeinrichtungen

Es ist uns ein Herzensanliegen, alle Schulen, die in städtischer Trägerschaft sind, zu erhalten. Gerade kleinere Schulen unterstützen unsere Kinder beim Lernen durch das Gefühl der Geborgenheit und durch eine familiäre Atmosphäre. Dies gilt für unsere Hauptschule ebenso wie für unsere Grundschulen in den Stadtteilen.

SATZUNG

Vorwort

Die Wählergemeinschaft **Wir für Sprockhövel (WfS)** verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der WfS verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung dieser Stadt, die nur ihrem Gewissen verpflichtet ist und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien steht.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unserer Stadt zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen der WfS um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Stadt in bürgernaher Demokratie schliesst die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die WfS ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwang sein.

Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der Wählergemeinschaft **Wir für Sprockhövel (WfS)**.

§1 Name, Gebiet und Sitz

Die Wählergemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sprockhövel trägt offiziell den Namen **Wir für Sprockhövel** und führt die Kurzbezeichnung **WfS**. Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Stadt Sprockhövel. Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer die des 1. Vorsitzenden ist.

§2 Zweck der Vereinigung

Die WfS verfolgt durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Interessen der Sprockhöveler Bürger im Rat der Stadt Sprockhövel - durch mit der Wählergemeinschaft verbundene Mandatsträger- zu vertreten.

§2a

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Information über kommunalpolitisches Geschehen, Vorträge und Diskussionen im vorparlamentarischen Raum, Beratungen und Beschlussfassungen zu kommunalpolitischen Entscheidungen sowie Eintreten für eine demokratische Grundordnung auf Basis demokratischer Gesetze und Verordnungen.

§ 2b

Die WfS ist selbstlos sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied der WfS können auf Antrag alle Bürgerinnen und Bürger werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können und in der Regel keiner anderen politischen Gruppierung angehören, die in Konkurrenz zur WfS an den Kommunalwahlen in Sprockhövel teilnimmt. Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschliesslich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche und stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt, wenn ein vom Antragsteller ordnungsgemäss ausgefüllter Aufnahmeantrag unterschrieben eingereicht wurde, damit die geltende Satzung anerkannt, der Mitgliedsbeitrag entrichtet, und die Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes bestätigt wurde.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist jederzeit zum Ende eines Monats ohne Erstattungsanspruch bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei nachweislich satzungswidrigem Verhalten möglich. Der Ausschlussantrag muss dem 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung zugeleitet und hierauf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Das betroffene Mitglied hat in dieser das Recht auf Anhörung. Die Mitgliederversammlung muss den Ausschluss in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittel Mehrheit bestätigen.

§ 5 Organe

Organe der Wählergemeinschaft Wir für Sprockhövel sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus

- dem oder der 1. Vorsitzenden
- dem oder der 2. Vorsitzenden (Stv.Vorsitzenden)
- dem oder der Schriftführer/in
- dem oder der Schatzmeister/in

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen. Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Hierbei ist der Gesamtvorstand zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.

§7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der WfS Sorge zu tragen. Die rechtliche Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden.

Durch den Vorstand ist weiterhin

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- die Einladungen zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen Besprechungspunkten beizufügen,
- ein Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.

§8 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu 2 im Vorstand stimmberechtigte Beisitzer erweitern. Der erweiterte Vorstand

- hat die weiter anfallenden Aufgaben nach den Richtlinien der WfS durchzuführen,
- ist über Aufnahmege suchte zu informieren.

§9 Mitgliederversammlung

Es wird unterschieden in

- Jahreshauptversammlung
- ordentliche Mitgliederversammlung
- ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In der Jahreshauptversammlung geben

- der Vorstand einen Arbeitsbericht
- der Kassenwart den Kassenbericht
- die Revisoren den Kassenprüfungsbericht

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund ausserordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Verlangen 10 % der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach einem Ablauf von 4 Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattgefunden haben. Sollte der 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Vertreter die Versammlung spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist einzuberufen. Über die Beschlüsse der Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§10 Wahlen

Alle Wahlen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sie müssen nach demokratischen Prinzipien durchgeführt werden. Jede personenbezogene Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der WfS für die Kommunalwahlen (Stadtrat und Bürgermeister) müssen seit mindestens 3 Monaten Mitglied der WfS sein und werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Die Mitglieder der Versammlung haben ein Vorschlagsrecht. Sollte ein/e Mandatsträger/in im Laufe der Legislaturperiode die WfS oder die Fraktion verlassen, wird die Rückgabe des Mandates an die WfS erwartet.

Dies gilt auch für sachkundige Bürger/innen, Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse und Aufsichtsratsmitglieder, die auf Vorschlag der WfS in Ausschüsse und andere Gremien gewählt wurden.

§11 Kassenführung

Die Kasse der WfS führt der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Es ist ein Kassenbuch zu führen, Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschliesst der geschäftsführende Vorstand.

§12 Mitgliedsbeiträge

Zu entrichtende Jahresbeiträge sowie deren Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 12a

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 12 b

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Kassenrevision

Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung jeweils 2 dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer. Die Kasse der WfS ist durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern. Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Kassenprüfer entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken. Die Personen, die die Kassenprüfung durchführen, müssen dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. So kann verhindert werden, dass der Gesamtvorstand bei Abstimmungen alleine erforderlich werdende Mehrheitsbeschlüsse fassen kann. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so muss innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der WfS verzeichnet sind.

§15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Jedoch nur dann, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde, (siehe auch § 7), Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§17 Beendigung der WfS

Bei Auflösung der WfS fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 Nr. 1 AO wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bedürftig sind.